

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 20. August 1954

37. Stück

- 175.** Bundesgesetz: Meldegesetz 1954.
176. Bundesgesetz: Erlassung von Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes.
177. Bundesgesetz: Kunstakademiegesetz-Novelle 1954.
178. Bundesgesetz: Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die Republik Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.
179. Bundesgesetz: Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954.
180. Bundesgesetz: Versicherungssteuernovelle 1954.
181. Bundesgesetz: Versicherungsförderungsgesetz.
182. Bundesgesetz: Ausfuhrförderungsgesetz 1954.
183. Bundesgesetz: 3. Handelskammergesetznovelle.
184. Verordnung: Neufestsetzung einer Frist der Landeslehrer-Amtstitelverordnung.
185. Verordnung: Staubschädenbekämpfungsverordnung.
186. Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

175. Bundesgesetz vom 29. Juni 1954 über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Meldepflicht.

§ 1. (1) Wer im Gebiet der Republik Österreich wo immer länger als 48 Stunden Unterkunft nimmt, ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzumelden. Personen, die gleichzeitig mehrere Unterkünfte im Bundesgebiet haben, unterliegen hinsichtlich jeder Unterkunft der Meldepflicht.

(2) Wer in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb (Gasthof, Hotel, Pension u. dgl.) oder bei einer Person, die nach Art solcher Betriebe Gäste beherbergt, gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer anzumelden.

(3) Personen, die unentgeltlich Unterkunft nehmen, sind unter der Voraussetzung, daß sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderswo bereits gemeldet sind, nur dann anzumelden, wenn die Unterkunfts-dauer zwei Wochen übersteigt.

(4) Personen, die in Fahrzeugen oder Zelten nächtigen, sind Unterkunftsnehmern gleichzuhalten. Sie sind jedoch nur dann anzumelden, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als zwei Wochen verbleiben.

(5) Wer seine Unterkunft aufgibt, ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzumelden. Eine nur vorübergehende Unterbrechung des Aufenthaltes ist nicht als Aufgabe der Unterkunft anzusehen.

Ausnahmen von der Meldung.

§ 2. Von der Meldung sind ausgenommen:

1. Pfleglinge von Krankenanstalten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderswo bereits gemeldet sind;

2. Personen, die in Kinder- oder Schülerheimen, Jugendheimen oder Jugendherbergen, Sport- oder Erholungsheimen, die vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes geführt werden, oder in alpinen Schutzhütten Unterkunft nehmen, sofern in diesen Unterkunftsstätten nach den Bestimmungen des § 15 Fremdenbücher geführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Landeshauptmann die gleiche Ausnahme mit Bescheid auch für ähnliche Unterkunftsstätten, Berggasthöfe und beaufsichtigte Campingplätze verfügen, wenn die besonderen Verhältnisse dies im einzelnen Fall gerechtfertigt erscheinen lassen.

Meldepflichtige Personen.

§ 3. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftsgeber, mangels eines solchen den Unterkunftsnehmer. Unterläßt der Unterkunftsgeber die ihm obliegende Meldung, hat der Unterkunftsnehmer, sobald er hiervon Kenntnis erlangt, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Unterkunftsgebers nach § 18 dieses Bundesgesetzes, an dessen Stelle die Meldung zu erstatten.

(2) Unterkunftsgeber ist, wer einer Person, aus welchem Grund immer, Unterkunft gewährt.

Meldebehörden.

§ 4. Zur Durchführung dieses Bundesgesetzes sind, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden, für Orte, die zum Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden gehören, diese Behörden berufen.

Vornahme der An- und Abmeldungen.

§ 5. (1) Zur Meldung sind, von den in den Abs. 2 und 3 geregelten Fällen abgesehen, Meldezettel zu verwenden.

(2) Die Insassen von Gefangenenhäusern, Strafanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Anstalten sind mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel) zu melden.

(3) Teilnehmer geschlossener Reisegesellschaften und Angehörige geschlossener Gruppen können mittels einer Liste gemeldet werden, wenn sie in derselben Unterkunftsstätte nicht länger als eine Woche gemeinsam Unterkunft nehmen. In dieser Liste sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, der ständige Wohnort und das Ausweisdokument der einzelnen anzumeldenden Personen anzuführen. Der Leiter der Reisegesellschaft oder Gruppe ist an erster Stelle einzutragen. In der Liste sind auch die Unterkunftsstätte, der Tag der Ankunft und der Abreise sowie der voraussichtliche Ort der nächsten Unterkunft anzugeben. Die Liste ist, sofern nur österreichische Staatsbürger darin eingetragen sind, einfach, andernfalls doppelt auszufertigen und von dem Leiter der Reisegesellschaft oder Gruppe und dem Unterkunftsgeber zu unterschreiben. Die Vorlage der Liste an die Meldebehörde hat innerhalb von 24 Stunden nach dem Beziehen der Unterkunft zu erfolgen und bewirkt zugleich die An- und Abmeldung.

§ 6. (1) Zur Meldung von Personen, die für länger als zwei Monate Unterkunft nehmen, sind Meldezettel nach dem Muster der Anlage 1, zur Meldung von Personen, die für kürzere Zeit Unterkunft nehmen, solche nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.

(2) Für jede anzumeldende Person ist ein gesonderter Meldezettel auszufüllen.

(3) In Meldezetteln nach dem Muster der Anlage 1 können Kinder unter 21 Jahren, in Meldezetteln nach dem Muster der Anlage 2 Kinder ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, die gemeinsam mit einem Elternteil Unterkunft nehmen und gleichzeitig mit diesem zur Anmeldung gelangen, miteingetragen werden, sofern sie den gleichen Familiennamen führen und die gleiche Staatsangehörigkeit haben. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Ehegatten, die gemeinsam Unterkunft nehmen und gleichzeitig angemeldet werden, auf einem Meldezettel eingetragen werden.

(4) Kinder, die gemeinsam mit einem Elternteil mittels eines Meldezettels nach dem Muster der Anlage 1 gemeldet sind, sind innerhalb angemessener Frist gesondert anzumelden, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7. (1) Die Meldezettel sind vom Unterkunftsnehmer oder nach dessen Angaben vollständig und genau auszufüllen.

(2) Die Richtigkeit der im Meldezettel gemachten Angaben ist vom Unterkunftsnehmer durch seine eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift von Personen unter 14 Jahren oder Vollentmündigten ist, wenn sie sich in der Obhut ihres gesetzlichen Vertreters, einer Aufsichtsperson oder einer Pflegeperson befinden, durch deren Unterschrift, andernfalls durch die des Unterkunftsgebers zu ersetzen. An die Stelle der Unterschrift von schreibunkundigen oder durch ein körperliches oder geistiges Gebrechen behinderten Personen hat die Unterschrift des Unterkunftsgebers zu treten. Bei gemeinsamer Anmeldung mehrerer Personen nach § 6 Abs. 3 genügt die Unterschrift des Elternteiles beziehungsweise eines der Ehegatten.

(3) Der Meldezettel ist vom Hauseigentümer und, sofern dieser nicht zugleich der Unterkunftsgeber ist, auch vom Unterkunftsgeber mitzuunterfertigen. Bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben ist nur die Mitunterfertigung durch den Betriebsinhaber erforderlich. Diese Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift lediglich, daß die zur Anmeldung gelangende Person die angegebene Unterkunft bezogen hat. Die zur Mitunterfertigung verpflichteten Personen können die Unterschrift verweigern, wenn sie Grund zur Annahme haben, daß die Unterkunft rechtswidrig bezogen worden ist.

§ 8. (1) Der Meldepflichtige hat die Anmeldung durch Vorlage der ausgefüllten Meldezettel an die für den Unterkunftsart zuständige Meldebehörde vorzunehmen.

(2) Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Unterkunftsnehmer seine Identität und die Richtigkeit der im Meldezettel enthaltenen Angaben durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

§ 9. (1) Der Landeshauptmann hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch Verordnung zu bestimmen, in wieviel Ausfertigungen die Meldezettel vorzulegen sind. Die Anzahl der Ausfertigungen hat höchstens vier zu betragen.

(2) Die Meldebehörde hat von einer der vorgelegten Ausfertigungen den Meldezettel-Abschnitt abzutrennen und, mit einer Bestätigung über die vollzogene Anmeldung versehen, dem Meldepflichtigen auszufolgen. Der Meldepflichtige hat diesen Abschnitt auf Verlangen dem Unterkunftsnehmer bis zu dessen Abmeldung zur Verwahrung zu überlassen.

§ 10. Zur Abmeldung hat der Meldepflichtige der Meldebehörde den Meldezettel-Abschnitt vorzulegen, der ihm bei der Anmeldung ausgefolgt worden ist. Hierbei ist der Tag der Aufgabe der Unterkunft und der voraussichtliche Ort der nächsten Unterkunft des Abzumeldenden anzugeben. Der Abzumeldende hat dem Meldepflichtigen die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 11. (1) Die Anmeldung ist grundsätzlich innerhalb von drei Tagen, bei den im § 1 Abs. 3 und 4 angeführten Personen jedoch innerhalb von 15 Tagen nach dem Beziehen der Unterkunft, jedenfalls aber vor Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen. Die im § 1 Abs. 2 angeführten Unterkunftsnehmer sind spätestens am Morgen nach ihrer Ankunft anzumelden.

(2) Die Abmeldung ist frühestens am dritten Tage vor, spätestens am dritten Tage nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.

(3) Soweit die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, verlängern sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen für einzelne Gemeinden oder Teile von Gemeinden um höchstens drei Tage. Der Landeshauptmann hat durch Verordnung diese Gemeinden und Gemeindeteile zu bezeichnen und die für sie geltenden Fristen festzustellen.

(4) Die Abmeldung kann gleichzeitig mit der Anmeldung erfolgen, wenn hierbei die für die An- und Abmeldung vorgesehenen Fristen gewahrt werden.

§ 12. (1) Tritt nach der Anmeldung einer Person eine Änderung hinsichtlich ihres Namens oder ihrer Staatsangehörigkeit ein, ist die Person innerhalb angemessener Frist nach Eintritt der Änderung abzumelden und neu anzumelden. Der Unterkunftsnehmer hat den Meldepflichtigen von der eingetretenen Änderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Verlängert eine Person, die mit einem Meldezettel nach dem Muster der Anlage 2 gemeldet worden ist, die Dauer ihrer Unterkunft über zwei Monate, so ist sie innerhalb angemessener Frist abzumelden und mit einem Meldezettel nach dem Muster der Anlage 1 neu anzumelden.

§ 13. (1) Anmeldungen und Abmeldungen können von Amts wegen erfolgen, wenn sie von den Meldepflichtigen nicht vorgenommen werden.

(2) Ebenso können offenkundig unrichtige oder unvollständige Angaben im Meldezettel von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) Verstorbene Personen sind von den Meldebehörden auf Grund der Mitteilungen der Landesbeamten von Amts wegen abzumelden. Der

Unterkunftsgeber ist zu ihrer Abmeldung nicht verpflichtet.

§ 14. Betraut der Eigentümer eines Hauses eine hierzu geeignete Person mit der Erfüllung der ihm als Hauseigentümer oder als Unterkunftsgeber nach diesem Bundesgesetz obliegenden Pflichten, gehen diese Pflichten auf die betreffende Person über. Das gleiche gilt, wenn der Inhaber eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes einen Stellvertreter (§ 19 der Gewerbeordnung) bestellt.

Fremdenbücher.

§ 15. (1) Die Inhaber gewerblicher Beherbergungsbetriebe haben Fremdenbücher zu führen. An Stelle des Fremdenbuches kann auch eine Kartei verwendet werden, wenn neben dieser ein fortlaufendes Namensverzeichnis geführt wird. Die Fremdenbücher und Namensverzeichnisse müssen gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und von der Meldebehörde gesiegelt sein. In den Fremdenbüchern und Karteikarten sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, der ständige Wohnort sowie der Tag der Ankunft eines jeden anzumeldenden Gastes einzutragen. Die Eintragungen in den Fremdenbüchern, Namensverzeichnissen und Karteikarten sind innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft vorzunehmen. Innerhalb von 24 Stunden nach Aufgabe der Unterkunft sind der Tag der Abreise und der voraussichtliche Ort der nächsten Unterkunft des Gastes zu vermerken.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für nichtgewerbliche Unterkunftsstätten, sofern sie zur Beherbergung von mehr als zehn Personen eingerichtet sind, wie nichtgewerbliche Männerheime, Kinder- und Schülerheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Sportheime, bewirtschaftete Schutzhütten, beaufsichtigte Campingplätze u. dgl. Die Führung des Fremdenbuches obliegt demjenigen, der die Unterkunftsstätte leitet oder beaufsichtigt. In nichtbewirtschafteten Schutzhütten hat der Eigentümer ohne Rücksicht auf den Fassungsraum ein Fremdenbuch aufzulegen.

(3) Krankenanstalten sind von der Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern ausgenommen.

(4) In Unterkunftsstätten, deren Gäste nach § 2 Z. 2 von der Meldung ausgenommen sind, ist die Person, die das Fremdenbuch führt, für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich; sie kann von den Unterkunftsnehmern die Vorlage geeigneter Dokumente verlangen. In nichtbewirtschafteten Schutzhütten ist der Unterkunftsnehmer selbst verpflichtet, die Eintragung in das Fremdenbuch sogleich nach dem Beziehen der Unterkunft vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.

(5) Die Fremdenbücher, Namensverzeichnisse und Karteikarten sind durch fünf Jahre, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Den Organen der Meldebehörde ist auf Verlangen jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren.

Meldebestätigungen und Meldeauskünfte.

§ 16. (1) Die Meldebehörde hat auf Grund der in ihrem Melderegister gesammelten Meldezettel auf Verlangen Meldebestätigungen und Meldeauskünfte zu erteilen.

(2) In den Meldebestätigungen ist zu beurkunden, seit wann der Einschreiter in seiner Unterkunft gemeldet ist. Auf begründetes Verlangen sind Meldebestätigungen auch über frühere Unterkünfte des Einschreiters und andere ihn betreffende Eintragungen zu erteilen.

(3) Meldeauskünfte haben sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und, zutreffendenfalls, wo und seit wann eine vom Einschreiter verschiedene Person innerhalb des Wirkungsbereiches der Meldebehörde gemeldet ist.

(4) Die Erteilung von Auskünften nach Abs. 3 kann mit Bescheid verweigert werden, wenn die Behörde gegen die Auskunftserteilung begründete Bedenken hat.

Allgemeine oder teilweise Neuanmeldungen.

§ 17. Die Meldebehörden sind berechtigt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches durch Verordnung eine allgemeine oder teilweise Neuanmeldung anzuordnen, wenn ihr Melderegister zur Gänze oder zum Teil vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist und auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

Strafbestimmungen.

§ 18. Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen und Verfügungen werden, sofern nicht ein strafgerichtlich verfolgbarer Tatbestand vorliegt, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden von diesen mit Geld bis zu 300 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen, bei erschwerenden Umständen mit Geld bis zu 3000 S oder Arrest bis zu einem Monat bestraft. Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 19. Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes stehen die nach § 2 Z. 2, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 dem Landeshauptmann eingeräumten Befugnisse der Sicherheitsdirektion zu.

§ 20. Meldungen, die auf Grund des § 1 des Meldegesetzes, StGBI. Nr. 163/1945, erstattet worden sind, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf eines Monats nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Meldegesetz, StGBI. Nr. 163/1945, seine Wirksamkeit.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner	
Raab	Helmer	Gerö

Meldezettel

(bei Unterkunfts-dauer von mehr als zwei Monaten)

Deutlich ausfüllen!

angemeldet am: (Amstempel)	Ortsgemeinde: -straße, Haus-Nr., Straße:, Stock:, Tür-Nr. -gasse, -platz,		
Familienname (in Blockschrift) und Vorname:	Staatsangehörigkeit:		
Datum und Ort der Geburt:	Beruf:		
Der Anzumeldende ist (Hausmieter, Untermieter, Mißbewohner u. dgl.):			
Familien- und Vorname, Datum und Ort der Geburt und Staatsangehörigkeit der (des) gleichzeitig zur An- meldung gelangenden	Ehegattin: (Ehegatten:)		
	Kinder unter 21 Jahren:		
zugezogen von:	am:		
ständige Wohnung (Unterkunft):	Staat:		
Ausweisdokument (Reisedokument):			
nur bei Ausländern:	Gültigkeitsdauer: a) des Reisedokumentes: b) des österr. Sichtvermerkes: Datum der Einreise nach Österreich:		

Unterschrift des Hauseigentümers:
 Unterschrift des Unterkunftsgebers:
 Unterschrift des Anzumeldenden:

(Ausmaß des Meldezettels: 150 X 210 mm)

Meldezettel-Abschnitt

..... (Familien- und Vorname)	
..... (Geburtsdatum)	
mit	Ehegattin: (Ehegatten): (Vorname)
	Kindern: (Vornamen)
..... (Anschrift)	

verzogen	angemeldet am: (Amstempel)
am:	
nach:	abgemeldet am: (Amstempel)

(Ausmaß des Meldezettel-Abschnittes: 150 X 105 mm)

Anlage 2.

Registration Form Meldezettel

Fiche de séjour

(Bei Unterkunftsdauer bis zu zwei Monaten)
(for a stay not exceeding two months / pour un séjour jusqu'à la durée de deux mois)

Deutsch ausfüllen!
Write distinctly!
A remplir distinctement!

angemeldet am: (Anstempigle)		Unterkunft (Anschrift): accommodation (address): logement (adresse):	
Familienname (in Blockschrift) und Vorname: surname (in capitals and first name: nom (en capitales) et prénom:		Staatsangehörigkeit: nationality / nationalité:	
Datum und Ort der Geburt: date and place of birth / date et lieu de naissance:		Ehegattin: wife / épouse:	
Familien- und Vorname der gleichzeitig zur Anmeldung gelangenden: persons simultaneously registered herewith: noms et prénoms des personnes suivantes déclarées en même temps:		Kinder: children: enfants:	
zugezogen von: arrived from / venant de:		am: on / le:	
ständige Wohnung (Unterkunft): permanent residence / domicile (résidence):		Staat: country / pays:	
Ausweisdokument (Reisedokument): identity document (passport) / pièce d'identité (passport):		a) des Reisedokumenten: a) of passport / du passeport:	
nur bei Ausländern: for aliens only: seulement pour les étrangers:		b) des österr. Sichtvermerkes: b) of Austrian visa / du visa autrichien:	
Datum der Einreise nach Österreich: date of entry into Austria / date de l'entrée en Autriche:		Datum der Einreise nach Österreich: date of entry into Austria / date de l'entrée en Autriche:	

Unterschrift des Hauseigentümers:
signature of house-owner:
signature du propriétaire de l'immeuble:

Unterschrift des Unterkunftsgebers:
signature of supplier of accommodation:
signature de la personne hébergeant le déclarant:

Unterschrift des Anzumeldenden:
signature of person to be registered:
signature de l'intéressé:

(Ausmaß des Meldezettels: 150 x 210 mm)

(Ausmaß des Meldezettel-Abschnittes: 150 x 105 mm)

..... Familien- u. Vorname / surname and first name / nom et prénom	
..... (Geburtsdatum / date of birth / date de naissance)	
Ehegattin: wife: épouse: (Vorname / first name / prénom)
Kindern: children: enfants: (Vornamen / first names / prénoms)
..... (Anschrift / address / adresse)	

verzogen	angemeldet am: (Anstempigle)
am:	
nach:	
	abgemeldet am: (Anstempigle)

176. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, womit Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die am 27. April 1945 in einem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden sind, die jedoch am 13. März 1938 in keinem oder nur in einem befristeten Dienstverhältnis zum Bund beziehungsweise zu den Österreichischen Bundesbahnen waren, haben für Zeiträume, während der sie nicht beim Bund tatsächlich Dienst geleistet haben, gegenüber dem Bund keinen Anspruch auf Bezugsvorschüsse nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgezahlte Bezugsvorschüsse werden nicht zurückgefordert.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Gerö	
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma	
Illig	Waldbrunner		Figl	

177. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, betreffend die Abänderung des Kunstakademiegesetzes (Kunstakademiegesetz-Novelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 168, betreffend die Errichtung von Kunstakademien (Kunstakademiegesetz), in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1953, BGBl. Nr. 61, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Rechtsmittel.

Gegen Verfügungen des Präsidenten der Akademie ist die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.“

2. Nach § 8 werden folgende §§ 9 und 10 angefügt:

„§ 9. Disziplinäre Maßnahmen.

(1) Bloße Ordnungswidrigkeiten von Kunstschülern werden vom Leiter der Akademie nach den Bestimmungen der Schulordnung, schwerer wiegende Verstöße hingegen disziplinar geahndet.

(2) Die Disziplinargewalt über die Kunstschüler wird an jeder Kunstakademie von einer vom Bundesministerium für Unterricht bestellten

Disziplinarkommission ausgeübt, der vier Lehrpersonen der betreffenden Akademie, von denen eine den Vorsitz führt, und ein von der österreichischen Hochschülerschaft genannter Vertreter angehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Disziplinarstrafen sind: Verweis, Tadel unter Androhung der Verweisung von der Anstalt, Verweisung von der Anstalt. Die zwei erstgenannten Strafen sind vom Leiter der Akademie in Gegenwart des zuständigen Abteilungsvorstandes zu vollziehen.

(4) Die Disziplinarkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Gegen diese Beschlüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(5) Die näheren Disziplinarvorschriften für Kunstschüler werden in sinngemäßer Anwendung der für die Kunsthochschüler geltenden Disziplinarvorschriften, jedoch unter Bedachtnahme auf die andersgeartete Stellung der Kunstschüler durch Verordnung getroffen.

(6) Auf Kunsthochschüler finden die für Hochschüler jeweils geltenden Disziplinarvorschriften sinngemäß Anwendung, wobei an Stelle des Rektors der Hochschule der Präsident der Akademie und an Stelle des Dekans der Abteilungsvorstand zu treten hat.

(7) Der Leiter der Akademie kann zur Sicherung der Disziplin vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe den Ausschluß eines Kunstschülers vom Unterricht verfügen.

§ 10. Schlußbestimmungen.

(1) Durch Verordnung werden nähere Bestimmungen über die Organisation der Kunstakademie erlassen, und zwar: über ihre Einrichtung, die Einteilung in Abteilungen für die verschiedenen Gruppen der einzelnen Ausbildungszweige der Musik und der darstellenden Kunst sowie der angewandten Kunst, die Bestimmung der einzelnen Gegenstände theoretischer und praktischer Natur, die für die Ausbildung in den einzelnen Abteilungen vorgeschrieben werden; über die Leitung, den Wirkungsbereich des Leiters, der Abteilungsvorstände, der Lehrerkollegien, der Lehrervollversammlung, der sonstigen Kollegien (Prüfungskommissionen, Stipendienkommissionen, Arbeitsausschüsse) und der übrigen Bediensteten; über die Lehrpersonen, die pädagogischen Hilfskräfte, die entweder in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Dienstvertrag begründeten Dienstverhältnis stehen können oder als unbesoldete Volontäre verwendet werden; über Prüfungen und Zeugnisse sowie über die Einteilung der Studierenden in ordentliche und außerordentliche Studierende und Gasthörer.

(2) Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen

wird durch Verordnung eine Dienstordnung erlassen, die das Dienstverhältnis der vertragsmäßig angestellten Lehrkräfte regelt, insbesondere dessen Begründung und Lösung sowie den wesentlichen Inhalt des Dienstvertrages und auch die Beurlaubung außerhalb der Schulferien, weiters sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften enthält, die für die unter das Vertragsbedienstetengesetz 1948 fallenden Vertragsbediensteten des Bundes gelten. Die Verordnung hat ferner Bestimmungen über die Erteilung von befristeten und jederzeit widerruflichen Lehraufträgen, die allen Lehrkräften aus ihrer Verwendung erwachsenden Pflichten sowie die Entlohnung der Lehrkräfte unter Zugrundelegung eines Mindestsatzes von 150 S und eines Höchstsatzes von 350 S für jede Jahreswochenstunde zu enthalten. Es kann auch bestimmt werden, daß mit Lehrkräften Sondervereinbarungen getroffen werden.

(3) Die durch Verordnung zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen haben nähere Bestimmungen zu enthalten: über die Aufnahme und Inskription der Studierenden; über die Dauer des Studienjahres; über die Rechte und Pflichten der Studierenden hinsichtlich des Unterrichtes unter Benützung der akademischen Einrichtungen, des öffentlichen Auftretens und der Annahme künstlerischer Verpflichtungen, des ordentlichen Verhaltens; über das Verfahren, betreffend die Entrichtung der Gebühren; über den Abgang von der Lehranstalt; über die Erledigung von Beschwerden der Studierenden; über den in einzelnen Fächern unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der Praxis und nach dem jeweiligen Stand der Lehre zu erteilenden Unterricht, die diesbezügliche Studiendauer und die aus den Unterrichtsfächern abzulegenden Prüfungen; über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Prüfungstermine, das Verfahren über die Entrichtung der Prüfungstaxen und über die Abhaltung von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen; über die Verwertung von Prüfungsarbeiten bei Veranstaltungen der Lehranstalt und die auf Grund von Prüfungen sowie beim Abgang von der Lehranstalt auszustellenden Zeugnisse.

(4) Die Art und die Höhe der von den Kunstschülern und den Kunsthochschülern zu entrichtenden Taxen (Aufwandsbeitrag, Unterrichtsgeld, Prüfungstaxen, Matrikeltaxen, Taxen für die Anerkennung der im Ausland abgelegten Prüfungen und an ausländischen Kunstakademien zurückgelegten Studien, Taxen für die Benützung von Bibliotheken sowie die Ausstellung von Zeugnissen, Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften) und sonstige Zahlungen (wie außerordentliche Materialkostenbeiträge) werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Körner	
Raab		Kolb

178. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954 über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die Republik Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der in der Anlage wiedergegebenen Vereinbarung des Bundesministeriums für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank über die Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung wird die Genehmigung erteilt.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dem Kredite entstehenden Forderungen als Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab		Kamitz
		<u>Anlage</u>

Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

I.

Die Oesterreichische Nationalbank stellt der Republik Österreich zum Erlag der österreichischen Quoten beim Internationalen Währungsfonds und bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie zum Rückkauf österreichischer Währung vom Internationalen Währungsfonds im Sinne des Art. V Abs. 7 lit. b des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. Nr. 105/

1949) die jeweils erforderlichen Goldmengen und Fremdwährungsbeträge zur Verfügung.

II.

Zum Erwerb dieser Goldmengen und Fremdwährungsbeträge gewährt die Oesterreichische Nationalbank der Republik Österreich einen Kredit bis zum Höchstbetrag von 355 Millionen Schilling.

Zur Verzinsung dieses Kredites werden der Oesterreichischen Nationalbank 2 v. H. p. a. (und zwar vierteljährlich im vorhinein je $\frac{1}{2}$ v. H.) vom jeweils aushaftenden Schuldbetrag vergütet.

III.

Erwirbt die Republik Österreich aus ihren Beteiligungen bei den im Punkt I genannten Institutionen Gold- oder Fremdwährungsbeträge zurück, so sind diese Werte ausschließlich zur Tilgung des Kredites zu verwenden.

IV.

Dieses Übereinkommen wird mit seiner gesetzlichen Genehmigung wirksam.

179. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, womit einige Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 geändert werden (Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Dauer der Steuerpflicht eines Kraftfahrzeuges.

(1) Die Steuerpflicht dauert:

1. für ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Beginn des Monats der Zulassung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Zulassung erlischt oder in dem die Kennzeichentafeln vorübergehend zurückgelegt werden;

2. für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Beginn des Monats des Grenzeintrittes bis zum Ablauf des Monats des Grenzaustrittes, es sei denn, daß die Steuer gemäß § 6 Abs. 4 tageweise entrichtet wird; in diesem Falle dauert die Steuerpflicht vom Beginn des Tages des Grenzeintrittes bis zum Ablauf des Tages des Grenzaustrittes;

3. bei Benützung eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeuges vom Beginn des Kalendermonates, in dem die Benützung einsetzt, bis zum

Ablauf des Kalendermonates, in dem die Benützung endet.

(2) Wird ein steuerbefreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, in dem der Befreiungsgrund weggefallen ist.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug derart verändert, daß der Veränderung steuerliche Bedeutung zukommt, so ist die Veränderung erst mit dem Beginn des folgenden Kalendermonates zu berücksichtigen.

(4) Geht ein Kraftfahrzeug während des Steuerzeitraumes auf einen anderen Eigentümer über, so hat der ursprüngliche Eigentümer die Steuerkarte dem nunmehrigen Eigentümer zu übergeben, die Person, in deren Eigentum das Kraftfahrzeug am Ende des Steuerzeitraumes steht, haftet für die für den gesamten Steuerzeitraum zu entrichtenden Steuern.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Entrichtung der Steuer.

(1) Der Steuerzeitraum dauert vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Kalenderjahres. Für jeden Steuerzeitraum hat der Steuerpflichtige eine Kraftfahrzeugsteuerkarte, deren Form vom Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird, auszustellen. Die Steuer ist ohne amtliche Festsetzung im voraus für jeden Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht gegeben ist, in der Höhe eines Zwölftels des Jahressteuerbetrages durch Anbringung von Stempelmarken auf der Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die auf der Steuerkarte durch Aufkleben angebrachten Stempelmarken sind vom Steuerpflichtigen durch Unterschrift dergestalt zu entwerfen, daß sich die Unterschrift sowohl auf das die Stempelmarken tragende Papier als auch auf das farbige Feld der Stempelmarke erstreckt. Die Unterschrift ist mit Tinte oder Tintenstift zu leisten. An Stelle der Unterschrift kann auch der Aufdruck einer Stampiglie treten.

(3) Nach Ablauf des Steuerzeitraumes ist die Steuerkarte vom Steuerpflichtigen unaufgefordert bis spätestens 31. Oktober dem Finanzamt einzusenden.

(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge. 1 S,
2. Personenkraftwagen 2 S,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 10 S.

(5) Im Falle des Abs. 4 sind die vom Steuerschuldner auf der Steuerkarte in der Höhe des Steuerbetrages anzubringenden Stempelmarken

vom Grenzzollamt durch Aufdruck des Dienstsiegels zu entwerfen.

(6) Für die Steuerentrichtung in Stempelmarken gelten die Vorschriften über die Stempel- und Rechtsgebühren sinngemäß.“

3. Im § 8 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Finanzamt hat für steuerfreie Kraftfahrzeuge, wenn sich die Befreiung nicht auf § 2 Abs. 1 Z. 7, 8 oder 9 dieses Bundesgesetzes gründet, eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung zu erteilen. Bei Wegfall des Befreiungsgrundes verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.“

4. Im § 8 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat die Steuerkarte (die Bescheinigung nach Abs. 1, die Bescheinigung nach Abs. 2), stets bei sich zu führen. Kann er weder eine ordnungsgemäß gestempelte Steuerkarte noch eine gültige Bescheinigung über die Steuerfreiheit des Kraftfahrzeuges oder über die Entrichtung der Steuer im Pauschwege vorweisen, so kann das Finanzamt ungeachtet der auf der Steuerkarte in Höhe der Kraftfahrzeugsteuer anzubringenden Stempelmarken eine Erhöhung bis zum Zweifachen des auf das Kraftfahrzeug entfallenden Jahressteuerbetrages festsetzen. Eine solche Erhöhung kann auch festgesetzt werden, wenn die Steuerkarte nicht rechtzeitig eingesandt wird.“

5. § 9 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 10 bis 12 erhalten die Bezeichnung §§ 9 bis 11.

6. Im neuen § 9 wird nach Abs. 1 ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Die im Abs. 1 genannte Behörde hat in der vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzenden Form den Tag der Zulassung, den Tag der Abmeldung, den Tag der Zurücknahme der Zulassung sowie den Tag der vorübergehenden Zurücklegung des Kennzeichens auf der Steuerkarte zu vermerken.“

7. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des neuen § 9 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

8. Im neuen § 11 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „§ 10 Abs. 3“ die Worte „§ 9 Abs. 4“.

Artikel II.

(1) Die am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Verwendung stehenden Steuerkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem das Jahr endet, für das die Steuer gemäß der Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, entrichtet ist.

(2) Für die Rückvergütung von Steuerbeträgen, die durch Anbringung von Stempelmarken auf den im Abs. 1 genannten Steuerkarten entrichtet sind, gilt auch nach Inkrafttreten dieses Bundes-

gesetzes die Bestimmung des § 9 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

	Körner	
Raab	Kamitz	Illig

180. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, womit das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert wird (Versicherungssteuernovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat Z. 2 zu lauten:

„2. a) für Versicherungen, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu behandeln sind,

b) für Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Unfall- und Krankenversicherungen, die bei Versorgungseinrichtungen der Kammern selbständig Erwerbstätiger sowie bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich eingegangen werden,

c) für Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Unfall- und Krankenversicherungen, die bei von Gebietskörperschaften für ihre Bediensteten geschaffenen Versorgungseinrichtungen eingegangen werden, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zum Eingehen einer solchen Versicherung besteht;“

2. Im § 4 Abs. 1 ist in Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und der Z. 7 eine Z. 8 folgenden Inhaltes anzufügen:

„8. für eine Rückversicherung.“

3. Im § 6 Abs. 1 haben die Worte „1. bei der Rückversicherung 0,5 v. H. des Versicherungsentgeltes,“ zu entfallen; die bisher mit den Ordnungsnummern 2, 3 und 4 bezeichneten Bestim-

mungen sind mit den Ordnungsnummern 1, 2 und 3 zu bezeichnen.

4. Im § 6 Abs. 3 haben die Worte „der Rückversicherung und“ zu entfallen.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1954 geleistet werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Kamitz

181. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, womit Bestimmungen zur Förderung der Vertragsversicherung und über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 sowie des Versicherungssteuergesetzes 1953 getroffen werden (Versicherungsförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Förderungsbestimmungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 Z. 2 ist nach dem letzten Wort „besteht“ der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Nach dem Beistrich sind folgende Worte einzufügen: „weitere Beiträge für eine Versicherung im Rahmen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung dienen;“.

2. § 10 Abs. 1 Z. 3 hat wie folgt zu lauten:

„3. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invalidenversicherungen, zu Lebensversicherungen (Kapital- oder Rentenversicherungen) und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien nicht unter Z. 2 fallen, weitere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen und mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossen werden, auf Antrag ein Zwanzigstel des als Ein-

malprämie geleisteten Betrages durch zwanzig aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen;“.

3. § 10 Abs. 1 Z. 4 hat wie folgt zu lauten:

- „4. a) Rückzahlungen von Darlehen aus öffentlichen Fonds, die zur Errichtung eines den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechenden Wohnhauses aufgenommen wurden;
- b) bei Mitgliedern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen der auf die Kapitalstilgung von Darlehen aus öffentlichen Fonds im Sinne der lit. a entfallende Anteil der Nutzungsgebühr;
- c) Beträge, die zur Errichtung oder Erlangung von Eigentumswohnungen oder Siedlungshäusern aufgewendet wurden, wenn diese Eigentumswohnungen oder Siedlungshäuser den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechen;“.

4. § 10 Abs. 2 Z. 3 hat wie folgt zu lauten:

„3. Die Abzüge für Sonderausgaben

- a) im Sinne des Abs. 1 Z. 3 dürfen den Jahresbetrag von 7000 S nicht übersteigen;
- b) im Sinne des Abs. 1 Z. 4 dürfen den Jahresbetrag von 2500 S nicht übersteigen.

Die Beträge gemäß lit. a und lit. b erhöhen sich um je 1000 S für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Z. 4. Soweit sich diese Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um volljährige Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.“.

Artikel II.

Förderungsbestimmungen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer.

(1) Eine Erbschaftsteuerversicherung liegt vor, wenn in einem Lebensversicherungsvertrag vereinbart wird, daß die Versicherungssumme innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an das jeweils zur Entgegennahme der Einzahlung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt von der Versicherungsanstalt zur Deckung der Erbschaftsteuer zu überweisen ist.

(2) Das zuständige Finanzamt hat den überwiesenen Betrag in Verwahrung zu nehmen, darf ihn aber nur insoweit als Erbschaftsteuer eines oder mehrerer Erben (Vermächtnisnehmer) verrechnen, als dieser oder diese dem Finanzamt eine Anweisung erteilen. Fällt der Nachlaß mehreren Personen zu, so ist in der Anweisung zu bestimmen, welcher Teil der Versicherungssumme als Erbschaftsteuer jeder einzelnen Person zu

verrechnen ist. Wird eine Anweisung bis zur endgültigen Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht erteilt, so ist die Versicherungssumme an die Versicherungsanstalt rückzuüberweisen.

(3) Die Erbschaftsteuer ermäßigt sich um den Betrag, der sich aus der Anwendung des für die Berechnung der Steuer maßgebenden Prozentsatzes auf die als Erbschaftsteuer verrechnete Erbschaftsteuerversicherungssumme jedes Erben (Verächtnisnehmer) ergibt.

Artikel III.

Förderungsbestimmungen auf dem Gebiet der Versicherungssteuer.

§ 4 Abs. 1 Z. 1 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, hat zu lauten:

„1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Versicherungen (ausgenommen Erbschaftsteuerversicherungen), wenn die Versicherungssumme 10.000 S oder die versicherte Jahresrente 2400 S nicht übersteigt;“.

Artikel IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen des Art. I sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1955, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer) oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 31. Dezember 1954 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

182. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über die Übernahme von Haftungen des Bundes für Ausfuhrgeschäfte (Ausfuhrförderungsgesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zur Förderung der Ausfuhr für Ausfuhrgeschäfte mit inländischen Erzeugnissen österreichischer Erzeugungs- und Handelsunternehmungen sowie zur Förderung von Leistungen österreichischer Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft im Ausland die Haftung des Bundes zu übernehmen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen ist weiters ermächtigt, die Finanzierung mittel- und langfristiger Geschäfte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten, die auf Wechselbasis stattfindet, dadurch zu erleichtern, daß es die Haf-

tung des Bundes für die auszustellenden Wechsel übernimmt.

(3) Ausfuhrgeschäfte in Hartdevisen und solche mit günstigeren Zahlungsfristen genießen den Vorrang.

(4) Die Haftung des Bundes muß auf einen bestimmten Schillingbetrag lauten.

§ 2. Der Gesamtbetrag der gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen darf jeweils 2 Milliarden Schilling nicht übersteigen, wovon je 1 Milliarde Schilling auf die wechselfähige Haftungsübernahme gemäß § 1 Abs. 2 und auf die sonstigen Haftungsübernahmen entfällt.

§ 3. Werden zur Finanzierung eines nach § 1 Abs. 2 geförderten Ausfuhrgeschäftes ausgestellte Wechsel prolongiert oder werden an Stelle einer Prolongation neue Wechsel ausgestellt, so sind die prolongierten (neuausgestellten) Wechsel unter der Voraussetzung von der Wechselgebühr befreit, daß sie mit einer Bürgschaftserklärung des Bundes sowie mit einem von der Oesterreichischen Nationalbank oder dem das Ausfuhrgeschäft finanzierenden Kreditinstitut zu fertigen Vermerk über das Vorliegen der Wechselgebührenfreiheit nach diesem Bundesgesetz versehen sind.

§ 4. Das Ausfuhrförderungsgesetz vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 149/1950, in der Fassung des Abschnittes C des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 119/1953, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

183. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (3. Handelskammergesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz) in der Fassung der 1. Handelskammergesetznovelle vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 21/1948, der 2. Handelskammergesetznovelle vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 76, und der Kundmachungen des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1952, BGBl. Nr. 206, vom 14. April 1953, BGBl. Nr. 52, und vom 21. Oktober 1953, BGBl. Nr. 161, wird abgeändert wie folgt:

kommenden Personen geeignete Maßnahmen gegen die Entwicklung des Staubes, dessen Anreicherung und dessen Fortführung in der Atemluft zu treffen. Soweit diese Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten nicht ausreichen, sind sie durch andere zu ergänzen oder zu ersetzen, die den im besonderen Falle vorliegenden Umständen entsprechen.

§ 2. Die zur Staubbekämpfung dienenden Vorrichtungen an Bohr-, Abbau- und Schrämmaschinen sowie Staubmasken und deren Prüfeinrichtungen müssen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gemäß § 85 Abs. 1 des Berggesetzes typenmäßig zugelassen sein.

§ 3. (1) Wenn das Auftreten von Staub zu vermüten ist, der Staublungenerkrankungen wie Silikose, Staubgemischsilikosen, Silikatosen, Staubgemischsilikatosen oder ähnliche Schäden verursacht (gesundheitsgefährlicher Staub), kann die Bergbehörde die gemäß § 100 des Berggesetzes in Betracht kommenden Personen mit Bescheid verpflichten, den Staub — nötigenfalls durch Sachverständige — auf Menge, Zusammensetzung und Korngrößenverteilung untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu vermerken.

(2) Für Meß- und Kontrollzwecke dürfen von den Bergbauen nur Gerätetypen verwendet werden, die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gemäß § 85 Abs. 1 des Berggesetzes zugelassen sind.

§ 4. (1) Die gemäß § 100 des Berggesetzes in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, die gesundheitsgefährlichem Staub (§ 3 Abs. 1) ausgesetzten Beschäftigten in Zeitabständen, die dem Ausmaß der Gefahr entsprechen, mindestens jedoch alle drei Jahre, durch einen mit der Beurteilung von Staublungenerkrankungen ver-

trauten Arzt klinisch und mit Hilfe eines Röntgenfilms untersuchen zu lassen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich der Untersuchung zu unterziehen.

(2) Über die Untersuchungsergebnisse sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Name und das Geburtsdatum des Untersuchten, sein Tauglichkeitsgrad für Arbeiten an Orten mit Staub, der Tag seines Eintrittes in den Betrieb, die Dauer und die Art seiner Beschäftigung an Orten mit Staub sowie der Zeitpunkt der Untersuchung zu ersehen ist.

§ 5. In Bergbauen mit gesundheitsgefährlichem Staub (§ 3 Abs. 1) ist zur Staubbekämpfung eine geeignete Aufsichtsperson zu bestellen. Sie ist der Bergbehörde namhaft zu machen.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Illig

186. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. Juli 1954 über den Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Nach einer Mitteilung der britischen Regierung haben bis 12. Mai 1954 folgende weitere Staaten die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), BGBl. Nr. 49/1949, angenommen:

Chile, Libyen, Nepal, Nicaragua, Spanien, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65— für Inlands- und S 100— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.